

Große Anfrage

**der Abgeordneten Dr. Alexander Wolf, Dirk Nockemann, Krzysztof Walczak,
Marco Schulz, Thomas Reich und Detlef Ehlebracht (AfD) vom 11.12.24**

und Antwort des Senats

**Betr.: Einsatz virtueller Accounts durch den Hamburger Verfassungsschutz
und das parlamentarische Fragerecht**

Das parlamentarische Fragerecht ist ein zentrales Instrument der Kontrolle der Exekutive. Es ermöglicht den Abgeordneten, ihre Aufgaben gemäß Artikel 25 Absatz 1 und 3 der Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg wahrzunehmen, indem sie Informationen über das Regierungshandeln einfordern und bewerten. Gerade in sensiblen Bereichen wie dem Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel, etwa virtueller Accounts durch den Verfassungsschutz, ist die Transparenz gegenüber dem Parlament von entscheidender Bedeutung.

So kann der Senat die Antwort auf eine Schriftliche Kleine Anfrage zu im Haushaltsplan nicht ausgewiesenen Einnahmen und Ausgaben des Landesamts für Verfassungsschutz nicht unter Hinweis auf die Zuständigkeit des Parlamentarischen Kontrollausschusses nach § 26 Absatz 1 Hamburgisches Verfassungsschutzgesetz (HmbVerfSchG) verweigern (Hamburgisches Verfassungsgericht 1/13). Verweigert der Senat die Antwort auf eine Schriftliche Kleine Anfrage aus Gründen des Staatwohls, so hat er dies bezogen auf den Einzelfall nachvollziehbar und plausibel zu begründen, sofern die Geheimhaltungsbedürftigkeit der erfragten Angaben nicht evident ist (HVerfG 1/13).

Der Thüringer Verfassungsgerichtshof hat am 20. November 2024 im Urteil VerfGH 21/23 wegweisende Feststellungen zur Reichweite des parlamentarischen Fragerechts getroffen. Das Urteil bezieht sich auf einen Fall, in dem Abgeordnete des Thüringer Landtags unzureichende Antworten auf ihre Kleine Anfrage zu Fake-Accounts des Verfassungsschutzes erhalten hatten.

Der Gerichtshof entschied:

Rechtswidrige Antwortverweigerung: Pauschale Verweise auf Geheimhaltungsinteressen sind unzulässig. Stattdessen bedarf es einer differenzierten und nachvollziehbaren Begründung, warum bestimmte Informationen nicht preisgegeben werden können.

Vorrang milderer Mittel: Die Exekutive muss prüfen, ob Teilantworten, vertrauliche Unterrichtungen oder andere Lösungen möglich sind, um sowohl die Informationsrechte der Abgeordneten als auch legitime Geheimhaltungsinteressen zu wahren.

Praktische Konkordanz: Es muss ein Ausgleich zwischen dem parlamentarischen Fragerecht und den Geheimhaltungsinteressen hergestellt werden, der beide Rechte angemessen berücksichtigt.

Diese Grundsätze wurden schon durch die Urteile des Bundesverfassungsgerichts vom 1. Juli 2009 (2 BvE 5/06) und vom 13. Juni 2017 (2 BvE 1/15) dargelegt, die betonen, dass auch in sicherheitssensiblen Bereichen eine Auskunftspflicht besteht, sofern keine konkreten und belegbaren Gründe des Staatswohls dagegenstehen.

Beide Entscheidungen betonen die hohe Bedeutung des parlamentarischen Fragerechts, auch in sensiblen Bereichen wie der Arbeit von Nachrichtendiensten. Einschränkungen sind nur ausnahmsweise und gut begründet zulässig. Sie bilden die Grundlage für die Forderung nach Transparenz und konkreter Abwägung, wie es auch das Urteil des Thüringer Verfassungsgerichtshofs darlegt.

Für Hamburg stellt sich die Frage, ob der Senat und der Hamburger Verfassungsschutz diese Anforderungen einhalten, insbesondere im Kontext der digitalen Überwachung und des Einsatzes virtueller Accounts. Ziel dieser Großen Anfrage ist es, die Transparenz zu erhöhen, die rechtlichen und organisatorischen Rahmenbedingungen für den Einsatz virtueller Accounts darzulegen und sicherzustellen, dass das parlamentarische Kontrollrecht gewahrt bleibt.

Denn das Thüringer Urteil hat einen klaren Standard für die Beantwortung parlamentarischer Anfragen zu sicherheitssensiblen Themen gesetzt. Diese Große Anfrage zielt daher darauf ab, die Einhaltung dieser Standards in Hamburg sicherzustellen und gleichzeitig die Effektivität und Rechtsstaatlichkeit der Maßnahmen des Verfassungsschutzes zu prüfen. Das parlamentarische Kontrollrecht darf nicht durch pauschale Verweise auf Geheimhaltungsinteressen eingeschränkt werden. Die Bürgerschaft ist in der Pflicht, eine transparente und rechtsstaatliche Sicherheitsarchitektur zu fördern.

Vor diesem Hintergrund stellen wir dem Senat folgende Fragen:

Die Verfassungsschutzberichte des Bundes und der Länder zeigen das umfassende Spektrum der Bedrohungen der freiheitlichen demokratischen Grundordnung auf. Die Bedeutung der Aufklärung des virtuellen Raums für die Lageeinschätzungen und gefahrenabwehrenden Maßnahmen der Sicherheitsbehörden zum Schutz der Demokratie war, ist und bleibt anhaltend hoch. Extremisten sämtlicher Phänomenbereiche haben ihr strategisches Handlungsspektrum längst um die vielfältigen Optionen der digital gestützten Kommunikation erweitert. In diesem Kontext verweist das Landesamt für Verfassungsschutz Hamburg (LfV) auch auf die Beantwortung entsprechender Parlamentarischer Anfragen (siehe Drs. 21/17783, 21/17805, 21/17880, 21/18827, 21/20293, 22/1033, 22/9737, 22/12085, 22/12336 und 22/14954), auf die Einlassungen etwa in Mitteilungen des Senats an die Bürgerschaft (siehe Drs. 21/18749 und 22/16265) oder im Innenausschuss der Bürgerschaft (siehe Drs. 22/16005) sowie auf die Information der Öffentlichkeit über die Einrichtung der Internet-Spezialeinheiten Islamismus und Rechtsextremismus in den Verfassungsschutzberichten sowie in Pressekonferenzen und Pressestatements mit entsprechenden Berichterstattungen in den Medien. Der Senat ist nach erneuter sorgfältiger Abwägung zu der Auffassung gelangt, dass eine darüber hinausgehende, mithin vollständige Beantwortung der hier vorliegenden Fragen aus Gründen des Staatswohls nicht erfolgen kann. Das verfassungsrechtlich verbürgte Frage- und Informationsrecht der Hamburger Bürgerschaft gegenüber dem Senat der Freien und Hansestadt Hamburg wird durch gleichfalls verfassungsranggenießende schutzwürdige Interessen wie das Staatswohl begrenzt.

Der Senat geht davon aus, dass mit dem Begriff „virtuelle Accounts“ die Verwendung derselben als Mittel der nachrichtendienstlichen Informationsbeschaffung gemäß § 8 Absatz 2 Hamburgisches Verfassungsschutzgesetz (HmbVerfSchG) gemeint ist. Die

Fragestellungen zielen insoweit auf die Offenlegung nachrichtendienstlicher Arbeitsweisen und Methoden ab. Durch die Beantwortung der Frage, welche Netzwerke und (Chat-)Gruppen das LfV betreibt und wie viele eigene Accounts bei verschiedenen Anbietenden durch das LfV betrieben werden, würden spezifische Informationen zur Tätigkeit, zum konkreten Erkenntnisstand sowie zu operativen Aufklärungsschwerpunkten des LfV offengelegt, insbesondere hinsichtlich der Aufklärungsfähigkeiten und -tätigkeiten des LfV im Bereich der Internetbearbeitung. Aus der Beantwortung würde damit eine Gefährdung des Einsatzerfolges legendierter Internet-Accounts folgen – insbesondere dann, wenn die Nutzung der Accounts nicht nur nach Phänomenbereichen, sondern auch nach Anbietenden aufgegliedert würde. Eine derartige Aufschlüsselung würde nicht nur den Bearbeitungsschwerpunkt, sondern auch die Zielrichtung der Arbeit des LfV offenlegen. Vornehmlich durch die Aufschlüsselung nach Phänomenbereichen und Anbietenden könnte die Vorgehensweise des LfV künftig antizipiert und der Einsatzerfolg der genutzten Accounts durch die Entwicklung entsprechender Abwehrstrategien, wie zum Beispiel taktische Anpassungen im Kommunikationsverhalten im Internet, in Zukunft gefährdet werden.

Im Fall großer, reichweitenstarker Plattformen ist vor allem zu befürchten, dass Zielpersonen ihr Nutzungsverhalten auf diesen Plattformen dahin gehend anpassen, dass sie für das LfV schwerer zu detektieren und aufzuklären sind. Im Fall kleinerer, szenetypischer Plattformen besteht aufgrund der geringen Anzahl an virtuellen Identitäten in den jeweiligen virtuellen Räumen dieser Plattformen das Risiko einer Enttarnung der durch das LfV genutzten Accounts. Gleichzeitig ist erwartbar, dass die beobachteten Bestrebungen ihre Aktivitäten auf andere Plattformen verlagern und die Zugangsbedingungen erschweren. Solche erschwerten Zugangsbedingungen könnten beispielsweise aus der Einrichtung spezifischer technischer Authentifizierungsprozesse resultieren. Weiterhin könnte es auch zum Platzen von Falschinformationen kommen.

Dies würde einen erheblichen Nachteil für die Aufgabenerfüllung des LfV und damit für die Interessen der Freien und Hansestadt Hamburg bedeuten. Eine Bekanntgabe würde zudem Rückschlüsse auf die technischen und quantitativen Fähigkeiten und damit auf das Aufklärungspotenzial des LfV zulassen. Auch hieraus könnten Abwehrstrategien gegen nachrichtendienstliche Aufklärungsmaßnahmen abgeleitet und dadurch die Fähigkeiten des LfV, nachrichtendienstliche Erkenntnisse zu gewinnen, in erheblicher Weise negativ beeinflusst werden, was den Sicherheitsinteressen der Freien und Hansestadt Hamburg nachhaltig schaden würde. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass dem Einsatz von Virtuellen Agenten (VA) eine zentrale Bedeutung bei der Aufklärung und Verhinderung islamistisch motivierter Anschläge zukommt.

Aus der Abwägung des verfassungsrechtlichen Fragerechtes der Abgeordneten mit den negativen Folgen für die künftige Arbeitsfähigkeit und Aufgabenerfüllung der Verfassungsschutzbehörden sowie den daraus resultierenden Beeinträchtigungen der Sicherheit der Freien und Hansestadt Hamburg folgt zudem, dass auch eine Beantwortung unter VS-Einstufung ausscheidet. In diesem Falle wären die Abgeordneten dazu befähigt, die ihnen vorliegenden Daten in den Kontext zum tagesaktuellen Geschehen und zu pressewirksamen Ereignissen zu setzen und so Entwicklungen in der Anzahl genutzter Accounts nachzuvollziehen. Diese Entwicklungen könnten dann, insbesondere wenn Anfragen regelmäßig oder gezielt vor und nach angekündigten möglicherweise verfassungsschutzrelevanten Ereignissen gestellt werden, konkreten Beobachtungsobjekten zugeordnet werden. Im Hinblick auf den Verfassungsgrundsatz der wehrhaften Demokratie hält der Senat die Informationen der angefragten Art jedoch für so sensibel, dass selbst ein geringfügiges Risiko des Bekanntwerdens nicht hingenommen werden kann.

Dies vorausgeschickt, beantwortet der Senat die Fragen wie folgt:

1. Allgemeines zum Einsatz virtueller Accounts und Bezug zum Urteil

- 1. Wie viele virtuelle Accounts setzt der Hamburger Verfassungsschutz derzeit ein, und wie hat sich diese Zahl seit 2015 entwickelt? Bitte nach Jahren aufgeschlüsselt aufführen. (Bezug: Das Thüringer Urteil fordert*

eine differenzierte Darstellung von Umfang und Entwicklung solcher Maßnahmen.)

2. *Welche spezifischen Phänomenbereiche der politisch motivierten Kriminalität (zum Beispiel Rechtsextremismus, Linksextremismus, Islamismus) werden durch diese Accounts adressiert? Bitte auch zahlenmäßig aufschlüsseln.*
3. *Auf welchen Plattformen (zum Beispiel Telegram, TikTok, Instagram) und in welchen digitalen Räumen werden virtuelle Accounts eingesetzt?*
4. *Inwieweit werden Auswahlkriterien für Zielgruppen oder Plattformen dokumentiert, um den Vorwurf willkürlicher Maßnahmen zu vermeiden? (Bezug: Das Thüringer Urteil verlangt eine Darlegung der Auswahlprozesse, um Transparenz und Kontrolle zu ermöglichen.)*

Die Arbeit des LfV orientiert sich nicht an den polizeilichen Kriterien der politisch motivierten Kriminalität. Im Übrigen siehe Vorbemerkung.

II. Rechtliche Grundlagen und Abwägung mit Geheimhaltungsinteressen

5. *Auf welcher gesetzlichen Grundlage stützt sich der Einsatz virtueller Accounts in Hamburg, und wie wird diese Grundlage begründet? (Bezug: Das Urteil kritisiert unzureichende Angaben zur rechtlichen Ermächtigungsgrundlage und fordert detaillierte Ausführungen.)*
6. *Welche Maßnahmen wurden ergriffen, um sicherzustellen, dass durch den Einsatz virtueller Accounts keine Grundrechte, wie das Recht auf Meinungsfreiheit oder informationelle Selbstbestimmung, verletzt werden?*
7. *Wie wird der Abwägungsprozess zwischen dem Geheimhaltungsinteresse und dem parlamentarischen Informationsrecht dokumentiert? (Bezug: Das Thüringer Urteil fordert die Nachvollziehbarkeit der Abwägung und differenzierte Begründungen.)*
8. *In welchen Fällen wurden in Hamburg mildere Maßnahmen wie vertrauliche Unterrichtungen oder Teilantworten angewandt, um die parlamentarische Kontrolle zu gewährleisten?*

III. Kontrollmechanismen und parlamentarische Information

9. *Welche internen Kontrollmechanismen bestehen, um sicherzustellen, dass der Einsatz virtueller Accounts rechtsstaatlich erfolgt?*
10. *Wie werden der Innenausschuss oder andere parlamentarische Gremien der Hamburgischen Bürgerschaft über den Einsatz solcher Accounts informiert? (Bezug: Das Urteil legt nahe, dass Parlamentarier als Vertreter des Staatswohls betrachtet werden müssen und nicht als Außenstehende.)*
11. *In welchem Umfang erhalten parlamentarische Kontrollgremien Zugang zu detaillierten Informationen über die Nutzung virtueller Accounts?*

Das LfV ist zur Erfüllung des sich aus § 4 HmbVerfSchG ergebenden gesetzlichen Auftrages befugt, nachrichtendienstliche Mittel gemäß § 8 Absatz 2 HmbVerfSchG zur Informationsbeschaffung zu nutzen. Der Einsatz erfolgt im Rahmen der gesetzlichen Befugnisse nach dem HmbVerfSchG. Auch für eventuelle Eingriffe in Grundrechte ist durch die Beachtung der rechtlichen Rahmenbedingungen sichergestellt, dass der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gewahrt wird.

Der gemäß § 24 HmbVerfSchG für die parlamentarische Kontrolle des Senats auf dem Gebiet des Verfassungsschutzes gebildete Kontrollausschuss der Bürgerschaft wird entsprechend §§ 24 bis 26 HmbVerfSchG über die Tätigkeit des LfV informiert.

Im Übrigen siehe Vorbemerkung.

IV. Auswirkungen und Zielerreichung

12. *Welche Erfolge wurden durch den Einsatz virtueller Accounts erzielt, zum Beispiel Verhinderung von Straftaten oder Aufdeckung extremistischer Netzwerke?*

Siehe Vorbemerkung.

13. *Wie wird sichergestellt, dass die Nutzung virtueller Accounts nicht unbeabsichtigt zur Verstärkung extremistischer Netzwerke beiträgt, etwa durch Schaffung künstlicher Aktivitäten?*

Siehe Antwort zu 5 bis 11.

V. Vergleich mit anderen Bundesländern und internationale Zusammenarbeit

14. *Inwiefern unterscheidet sich der Einsatz virtueller Accounts in Hamburg von anderen Bundesländern?*
15. *Besteht eine Zusammenarbeit mit anderen Landes- oder Bundesbehörden oder internationalen Partnern, und wie wird diese koordiniert?*

Das LfV steht mit den anderen Sicherheitsbehörden des Bundes und der Länder in einem permanenten Informationsaustausch. Im Übrigen äußert sich der Senat nicht zu Sachverhalten, die im Zuständigkeitsbereich anderer Länder oder des Bundes liegen.

VI. Personal und technische Umsetzung

16. *Wie viele Mitarbeiter des Hamburger Verfassungsschutzes sind mit dem Betrieb und der Verwaltung virtueller Accounts betraut? Bitte seit 2015 nach Jahren aufgeschlüsselt angeben.*
17. *Welche Schulungs- und Qualifizierungsmaßnahmen erhalten diese Mitarbeiter, um die Einhaltung rechtlicher und ethischer Standards sicherzustellen?*
18. *Werden externe Dienstleister oder technische Plattformen für die Verwaltung virtueller Accounts eingesetzt?*
- Wenn ja, welche Anforderungen müssen diese erfüllen?*

Qualifizierungsmaßnahmen erfolgen durch fortlaufende interne Schulungen, durch Schulungen an der Akademie für Verfassungsschutz und anlassbezogene Fortbildungen im Verfassungsschutzverbund. Im Übrigen siehe Vorbemerkung.

VII. Dokumentation und Transparenz

19. *Wie wird der Einsatz virtueller Accounts intern dokumentiert? Gibt es standardisierte Berichte oder Evaluationsverfahren?*

Ja, es gibt standardisierte Berichte und Evaluationsverfahren. Im Übrigen siehe Vorbemerkung.

20. *Werden die Einsätze regelmäßig durch unabhängige Stellen, wie Datenschutzbeauftragte oder externe Prüfer, überprüft?*

Siehe Antwort zu 5 bis 11 sowie Vorbemerkung.